



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
3. Oktober 2019  
Deutsch  
Original: Englisch

---

**Menschenrechtsrat**  
**Zweiundvierzigste Tagung**  
9.-27. September 2019  
Tagesordnungspunkt 2

## **Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 26. September 2019**

### **42/3. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

*Der Menschenrechtsrat,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie sonstige internationale Menschenrechtsnormen,*

*unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolution 73/264 der Versammlung vom 22. Dezember 2018 und die Ratsresolutionen 40/29 vom 22. März 2019, 39/2 vom 27. September 2018, 37/32 vom 23. März 2018, 34/22 vom 24. März 2017, 29/21 vom 3. Juli 2015 und S-27/1 vom 5. Dezember 2017 sowie den Ratsbeschluss 36/115 vom 29. September 2017,*

*unter Begrüßung der Arbeit und der Berichte der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar und gleichzeitig mit tiefem Bedauern über die Entscheidung der Regierung Myanmars, die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin zu beenden und sie seit Januar 2018 nicht mehr in das Land einreisen zu lassen,*

*sowie die Arbeit der Sondergesandten für Myanmar begrüßend und sie zum weiteren Zusammenwirken und zum Dialog mit der Regierung Myanmars ermutigend,*

*ferner die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar begrüßend, darunter ihren Schlussbericht<sup>1</sup>, die detaillierten Feststellungen der unabhängigen*

---

<sup>1</sup> A/HRC/42/50.



internationalen Ermittlungsmission für Myanmar<sup>2</sup>, ihr Papier über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars<sup>3</sup> und ihr Papier über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes<sup>4</sup>, und in Anerkennung der wichtigen Bemühungen der Mission, sicherzustellen, dass die große und stetig wachsende Menge der von ihr gesammelten Beweise für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vollständig dokumentiert, verifiziert, zusammengeführt und gesichert wird, damit der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtete fortlaufende unabhängige Mechanismus, den der Generalsekretär in seiner Aufgabenbeschreibung für den Mechanismus als Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar bezeichnete<sup>5</sup>, das Material wirksam bereitstellen, abrufen und nutzen kann, und mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars nicht mit der Ermittlungsmission zusammengearbeitet hat,

den ersten Bericht des Mechanismus *begrüßend*<sup>6</sup>,

*in Anerkennung* der beachtenswerten fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zugunsten der Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in Myanmar flüchten,

*unter Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, namentlich gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Meldungen, wonach die Menschenrechtsverletzungen nach wie vor andauern, worauf auch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 10. Juli 2019 in ihrem mündlichen Sachstandsbericht hinwies, sowie über die anhaltende Verweigerung der Zusammenarbeit und des Zugangs für die Mechanismen der Vereinten Nationen vonseiten der Regierung Myanmars, unter anderem für die Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar und die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar,

*Kenntnis nehmend* von den Schritten, die die Regierung Myanmars zur Erarbeitung einer nationalen Strategie für die dauerhafte Schließung der Lager für Binnenvertriebene in Myanmar ergriffen hat, und betonend, dass sich die Regierung mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklung sowie mit den Vertriebenen beraten muss, damit diese Strategie im Einklang mit den internationalen Standards für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr nachhaltig umgesetzt werden kann, indem diesen Personen die Staatsbürgerschaft zugesichert wird, die Wiedererlangung der Kontrolle über ihren ursprünglichen Grundbesitz, Sicherheit und Schutz, Freizügigkeit, ungehinderter Zugang zu Existenzgrundlagen und grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste,

*daran erinnernd*, dass die Regierung Myanmars am 30. Juli 2018 die Unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt hat, betonend, wie wichtig es ist, ihre Unabhängigkeit, Transparenz, Objektivität und Glaubwürdigkeit zu demonstrieren und zugleich für Zeugenschutz und Vertraulichkeit zu sorgen, sowie der Kommission nahelegend, gegebenenfalls mit

---

<sup>2</sup> A/HRC/42/CRP.5, auf Englisch verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/session42/Pages/ListReports.aspx>

<sup>3</sup> A/HRC/42/CRP.3, auf Englisch verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/session42/Pages/ListReports.aspx>

<sup>4</sup> A/HRC/42/CRP.4, auf Englisch verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/session42/Pages/ListReports.aspx>

<sup>5</sup> Siehe A/73/716, Anlage.

<sup>6</sup> A/HRC/42/66.

allen zuständigen Mandatsträgerinnen und -trägern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, und die Staaten an ihre Verantwortung erinnernd, ihre einschlägigen Verpflichtungen einzuhalten, diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie für Missbräuche der Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, und jedem Menschen, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren, wie zum Beispiel Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu beenden und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und dass Gerechtigkeit hergestellt wird,

*Kenntnis nehmend* von der wichtigen Rolle der Regionalorganisationen und in Anerkennung der Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, in Myanmar humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Myanmar dabei unterstützt wird, ein förderliches Umfeld für die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Vertriebenen zu schaffen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die Arbeit in enger Abstimmung und nach umfassender Absprache mit den Rohingya sowie allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern erfolgen muss und die grundlegenden Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat herbeizuführen, auch durch die Ernennung einer oder eines Sondergesandten für Myanmar durch die Organisation,

1.  *bekundet seine ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, insbesondere gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, darunter willkürliche Festnahmen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Zwangsarbeit, die Nutzung von Schulgebäuden für militärische Zwecke, sozioökonomische Ausbeutung, die Vertreibung von mehr als einer Million muslimischer Rohingya nach Bangladesch, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Chin, Kachin und Shan;

2.  *bekundet seine ernste Besorgnis* über die jüngste Eskalation der Gewalt im Rakhaing-Staat, die Todesopfer gefordert und zu Vertreibungen und weiterem menschlichem Leid geführt hat, und ruft alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Dialogs zu zeigen;

3.  *erklärt erneut*, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, unterstreicht daher die dringende Notwendigkeit der strafrechtlichen Untersuchung angeblicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in allen betroffenen Gebieten Myanmars, weist erneut auf die Befugnis des Sicherheitsrats hin und begrüßt die fortlaufenden Anstrengungen auf internationaler Ebene;

4.  *fordert Myanmar auf*, unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Perso-

nen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem es eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht vornimmt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Kinder, vorzunehmen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich der Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller Rechtsinstrumente und internationaler Rechtsprechungsmechanismen den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

6. *fordert* die sofortige Einstellung der Kämpfe und Feindseligkeiten, der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie die Durchführung eines inklusiven und umfassenden nationalen politischen Dialogs und eines landesweiten Aussöhnungsprozesses unter Gewährleistung der vollen, wirksamen und produktiven Teilhabe aller Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, der Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie der Zivilgesellschaft, um einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und fordert die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in Myanmar auf, sich mittels des Dialogs um eine friedliche Lösung zu bemühen und so auf die nationale Einheit hinzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inklusion, die Menschenrechte und die Würde aller in Myanmar lebenden Menschen zu fördern, der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und zu diesem Zweck solche Handlungen zu verurteilen und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen die erforderlichen Gesetze gegen Hetze zu verabschieden sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern, und ermutigt die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land, mittels des Dialogs auf die nationale Einheit hinzuarbeiten;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem erneut eindringlich auf*, den demokratischen Übergang Myanmars nachhaltig zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die von der Regierung für 2020 ausgerufenen landesweiten Wahlen, indem sie alle nationalen Institutionen, einschließlich des Militärs, der demokratisch gewählten Zivilregierung unterstellt;

9. *begrüßt* die Wiederherstellung der Internet- und Datendienste in fünf Gemeinden in den Staaten Rakhaing und Chin, fordert die Regierung Myanmars jedoch auf, die Sperrung dieser Dienste in den verbleibenden vier Gemeinden im Rakhaing-Staat aufzuheben und Artikel 77 des Telekommunikationsgesetzes außer Kraft zu setzen, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen weitere Sperrungen des Internetzugangs und die Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu verhindern;

10. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Myanmars ein neues Gesetz über Kinderrechte verabschiedet hat, das unter anderem die Registrierung aller Kinder bei der Geburt ermöglicht, und dass das Parlament der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugestimmt hat, betont jedoch, dass die Regierung außerdem das Recht aller Kinder, einschließlich Rohingya-Kindern, auf Erlangung der Staatsbürgerschaft schützen muss,

um so im Einklang mit den Verpflichtungen Myanmars gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Staatenlosigkeit zu beseitigen und den Schutz aller Kinder in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten;

11. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, uneingeschränkt mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern und allen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu kooperieren, darunter mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten und vom Generalsekretär in seiner Aufgabenbeschreibung für den Mechanismus als Unabhängiger Untersuchungsmechanismus für Myanmar bezeichneten fortlaufenden unabhängigen Mechanismus, den einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie den internationalen und regionalen Menschenrechtsorganen, und ihnen vollen, uneingeschränkten und unüberwachten Zugang zu gewähren, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

12. *begrüßt*, dass der Mechanismus am 30. August 2019 seine Tätigkeit mit dem Auftrag aufgenommen hat, Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll, und legt dem Mechanismus *eindringlich nahe*, seine Arbeit rasch voranzubringen und dafür zu sorgen, dass die von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission gesammelten Beweise für die schwersten internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht wirksam genutzt werden;

13. *fordert* eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Mechanismus und allen gegenwärtig und künftig von nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen geführten Untersuchungen schwerer internationaler Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar;

14. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der Mechanismus die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen zu können, und legt den Mitgliedstaaten in der Region *eindringlich nahe*, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, ihm Zugang zu gewähren und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen zu lassen;

15. *begrüßt* den Schlussbericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission und fordert die Regierung Myanmars sowie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die in den Berichten der Ermittlungsmission enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

16. *verweist erneut* auf die Bedeutung der vollständigen Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zur Behebung der tieferen Ursachen der Krise in voller Absprache mit allen ethnischen und religiösen Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit sowie mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Empfehlungen betreffend das Recht auf Staatsangehörigkeit und gleichberechtigten Zugang zur Staatsbürgerschaft, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu unternehmen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren, das Recht aller auf eine Staatsangehörigkeit und den gleichberechtigten Zugang aller zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

18. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Politiken, Anweisungen und Praktiken aufzuheben und einzustellen, die die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten marginalisieren, die Zerstörung von Kultstätten, Friedhöfen, Infrastruktur sowie Geschäfts- oder Wohngebäuden, die allen Volksgruppen gehören, zu verhindern, sicherzustellen, dass alle Vertriebenen im Rakhaing-Staat und in ganz Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten und insbesondere der seit 2012 in Lagern in Zentral-Rakhaing festgehaltenen 128.000 muslimischen Rohingya und Kaman, im Genuss der Freizügigkeit und des uneingeschränkten Zugangs zu Existenzgrundlagen und grundlegenden Dienstleistungen in ihre Wohnstätten und zu ihrem Besitz zurückkehren können, die einschlägigen Gesetze zu revidieren und die grundlegenden Ursachen ihrer prekären Situation und Vertreibung zu beheben;

19. *begrüßt*, dass die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über deren Teilhabe an der Durchführung der bilateralen Vereinbarungen mit Bangladesch über die Rückkehr von Vertriebenen aus dem Rakhaing-Staat vor Kurzem um ein weiteres Jahr verlängert wurde, und betont, dass die Regierung Myanmars weiterhin in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die sichere, freiwillige, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der Binnenvertriebenen, an ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Zurückkehrenden Freizügigkeit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

20. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung konkrete Schritte zu unternehmen, um ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und in Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren verlässliche Informationen über die Bedingungen im Rakhaing-Staat zu verbreiten, damit den wichtigsten Bedenken der Rohingya angemessen Rechnung getragen wird und sie ermutigt werden, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren;

21. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe nach wie vor eingeschränkt ist, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Chin, Kachin und Shan, fordert die Regierung Myanmars *auf*, die volle Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitären Personals zu allen Gebieten zu gestatten, den von der Regierung kontrollierten sowie den nicht von ihr kontrollierten, sowie die Leistung humanitärer Hilfe, darunter auch alters- und geschlechtergerechte Hilfe, und die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung, damit dieses Personal

seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, insbesondere der Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann, und legt der Regierung nahe, dem Diplomatischen Korps, unabhängigen Beobachtern und Vertretern der nationalen und internationalen unabhängigen Medien Zugang zu gewähren, ohne dass sie Vergeltung befürchten müssen;

22. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, Bangladesch im wahren Geist der Interdependenz und der Lastenteilung weiterhin bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe an gewaltsam vertriebene muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten zu unterstützen, bis diese an ihre Herkunftsorte in Myanmar zurückkehren können, und Myanmar bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Betroffenen aus allen innerhalb von Myanmar, insbesondere im Rakhaing-Staat, vertriebenen Gemeinschaften zu unterstützen und dabei die prekäre Situation der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

23. *fordert* die Vereinten Nationen *auf* und legt anderen internationalen Einrichtungen nahe, den Regierungen Bangladeschs und Myanmars jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam aus Myanmar vertriebenen muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten, darunter auch Binnenvertriebene, zu beschleunigen, insbesondere durch die baldige Durchführung der von der Regierung Myanmars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung;

24. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, transnationalen ebenso wie inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Menschenrechte zu achten, und fordert die Heimatstaaten der in Myanmar tätigen Wirtschaftsunternehmen auf, deutlich zu machen, dass von allen in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Wirtschaftsunternehmen erwartet wird, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgehend die Menschenrechte achten;

25. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission abgegebenen Empfehlungen weiterzuverfolgen, insbesondere die Empfehlungen im Hinblick darauf, dass Straftäter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und die Fortschritte hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere jener der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, weiterhin zu verfolgen, und dem Menschenrechtsrat auf seiner fünfundvierzigsten Tagung sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, auf den ein erweiterter interaktiver Dialog folgen soll;

26. *beschließt*, die Berichte der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar der Generalversammlung zu übermitteln, empfiehlt, dass die Versammlung die Berichte allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen übermittelt, und ersucht den Vorsitz der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission, die Berichte der Versammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

27. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die in dem Bericht vom 29. Mai 2019 mit dem Titel *A brief and independent inquiry into the involvement of the United Nations in Myanmar from 2010 to 2018* (Eine kurze und unabhängige Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018) enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen, und bittet den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen einem systemweiten Ansatz folgt, um sicherzustellen, dass bei jeglicher Zusammenarbeit mit Myanmar Menschenrechtsbelange berücksichtigt und aufgegriffen werden, und bittet ihn außerdem, dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Einklang mit der Ratsresolution 40/29 aktuelle Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen.

38. Sitzung  
26. September 2019

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 37 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Eritrea, Fidschi, Irak, Island, Italien, Katar, Kroatien, Mexiko, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Slowakei, Somalia, Spanien, Südafrika, Togo, Tschechien, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Dagegen:*

China, Philippinen

*Enthaltungen:*

Angola, Demokratische Republik Kongo, Indien, Japan, Kamerun, Nepal, Ukraine]

---